

# **Wahlordnung Elternbeirat FRG**

Der Elternbeirat des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in Ebern erfasst gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen – Bayerische Schulordnung (BaySchO) – im Einvernehmen mit dem Schulleiter \*) folgende

## **Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahlOEB)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlorgan
- § 8 – Wahlhandlung
- § 9 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 – Dokumentation
- § 11 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 12 – Wahlanfechtung
- § 13 – Kosten
- § 14 – Weitere Bestimmungen
- § 15 – Inkrafttreten

### **§ 1 – Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in Ebern – folgend „FRG“ genannt. <sup>2</sup>Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13–16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Diese Wahlordnung gilt, bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

## **§ 2 – Wahlgegenstand**

<sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für das FRG ein Elternbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen (siehe §5).

## **§ 3 – Wahlberechtigte**

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, welches das FRG besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die diesen Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss dem FRG vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

## **§ 4 – Wählbarkeit**

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

## **§ 5 – Wahlverfahren**

(1) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1-2 BaySchO entscheidet der Elternbeirat über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Im FRG wird grundsätzlich Briefwahl und ggf. zusätzlich Onlinewahl durchgeführt. Bei einer zusätzlichen Onlinewahl wird eine Ergänzung dieser WahlOEB angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin für die Wahl fest.

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person informiert die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahl schriftlich. <sup>2</sup>Die Information muss genaue Angaben zum Termin, dem Wahlverfahren und dem Wahlgegenstand, die E-Mail-Adresse des amtierenden Elternbeirats sowie den Hinweis auf Satz 4 enthalten. <sup>3</sup>Die Information erfolgt über das Elterninformationssystem des FRG. <sup>4</sup>Mit der Information zur Wahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## § 6 – Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind formlos beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Wahlvorschläge werden vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schulleiter auf Gültigkeit (u. a. Wählbarkeit gemäß § 4) überprüft. <sup>4</sup>Wenn die Gültigkeit eines Wahlvorschlags bestätigt wurde, wird die entsprechende Person zur Abgabe eines Fotos in elektronischer Form aufgefordert, welches für den Wahlschein verwendet wird. <sup>5</sup>Es sollten mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß § 2 zu wählen sind.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt einen Wahlschein mit den gültigen Wahlvorschlägen und Fotos.

## § 7 – Wahlorgan

<sup>1</sup>Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht mindestens aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. <sup>2</sup>Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. <sup>3</sup>Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>5</sup>Sollte ein Mitglied des Wahlorgans aus § 7 Satz 1 verhindert sein, kann ein anderes Elternbeiratsmitglied stellvertretend eingesetzt werden.

## § 8 – Wahlhandlung

***(bei Online-Wahl gibt es eine Ergänzung zur WahIOEB)***

(1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten den Wahlschein auf elektronischem Weg oder auf Wunsch in Papierform. <sup>2</sup>Für jeden Schüler gibt es einen Wahlschein, dies bedeutet ein Stimmrecht. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur einmal ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** direkt durch Ankreuzen auf dem vorgedruckten Wahlschein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 2 zu wählen sind. <sup>4</sup>Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Das genaue Verfahren zur Abgabe der Stimmzettel in der Schule wird in der Einladung zur Elternbeiratswahl bekannt gegeben. <sup>6</sup>Bei diesem Verfahren ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist und dass pro Schüler nur ein Wahlzettel abgegeben werden kann.

## **§ 9 – Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden auf Gültigkeit geprüft. <sup>2</sup>Stimmzettel, welche die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. <sup>3</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. <sup>5</sup>Die übrigen Bewerber sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

## **§ 10 – Dokumentation**

<sup>1</sup>Gemäß §13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Zeitraum der Wahl, Datum der Auszählung des Wahlergebnisses, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl, die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten Elternbeirats-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln. <sup>5</sup>Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

## **§ 11 – Sicherung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen sind vom Schulleiter so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## **§ 12 – Wahlanfechtung**

<sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigter kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. <sup>2</sup>Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. <sup>3</sup>Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

## **§ 13 – Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

## **§ 14 – Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Sofern diese WahIOEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die WahIOEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. <sup>3</sup>Der Text der WahIOEB wird auf der Homepage des FRG veröffentlicht.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1.3.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten des FRG in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des FRG am 7.2.2024 beschlossen.

Ebern, 12.2.2024  
Sabine Rauscher  
Vorsitzende des Elternbeirates

**\*)** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, dabei sind aber ausdrücklich alle Geschlechter mit einbezogen.